

Kommentar zum Vortrag von Thomas Cottier

Fassung vom 23. Sep. 2019

Auf Wunsch von Thomas Cottier füge ich seiner umfassenden Präsentation ein paar ergänzende Überlegungen bei.

1. Worum es geht

Das aktuelle Problem, dem dieses kleine Symposium gewidmet ist, liegt in der Frage, ob die schweizerische Souveränität bekräftigt, geschwächt oder gar preisgegeben würde durch eine Annäherung an die EU, wie sie zur Zeit durch das Rahmenabkommen anvisiert wird. Im Mittelpunkt steht die Frage, was Souveränität heute bedeutet.

2. Souveränität im Recht der UNO

Die Souveränität der Staaten ist ein elementares Ordnungsprinzip der gegenwärtigen Weltordnung. Die UNO-Charta garantiert jedem der etwa 200 Staaten souveräne Gleichheit. Jeder hat das Recht, sein Territorium geschützt zu wissen und sein politisches System selber zu bestimmen. Dieses elementare normative Ordnungselement in der heutigen Weltordnung ist nicht preiszugeben, auch wenn es immer wieder verletzt oder durch eigenmächtige Interpretation von Grossmächten geschwächt wird. Textlich vor der Garantie der souveränen Gleichheit proklamiert die Charta allerdings den «Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit», und das Ziel, «einen besseren Lebensstandard in grösserer Freiheit» für alle zu ermöglichen. Bei dieser Lesart ist also bereits ein wesentliches Element des modernen Souveränitätsbegriffs vorweggenommen, wie ihn Thomas Cottier skizziert hat: Souveränität ist kein Selbstzweck, sondern soll Freiheit und Wohl der Menschen fördern.

Was ist der aktuelle Stand der Souveränität in der Schweiz von heute? Wir sind als souveräner Staat - auch im Rahmen der UNO -

von der gesamten Rechtsgemeinschaft der Welt anerkannt. Niemand will uns die Souveränität streitig machen, und sie ist auch nicht bedroht durch die rechtliche Einbindung in Ordnungsbereiche der internationalen Gemeinschaft. Wir wollen aber nicht nur im Sinne eines defensiven Verständnisses von *Souveränität* unsere Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gesichert wissen, wir wollen und praktizieren eine *offene* Souveränität, in der wir in einer kommunikativ und verkehrsmässig immer dichteren Weltgemeinschaft unsere wirtschaftlichen und sozialen Interessen und auch unsere politischen Wertvorstellungen erhalten und weiter entfalten können. Ein solches Konzept von Souveränität, wie es auch Thomas Cottier anstrebt, bringt ein Verständnis von *Freiheit* zum Ausdruck, das auch im individuellen Bereich gilt; denn nicht nur kein Staat, auch kein Mensch kann seine Selbstbestimmung real verwirklichen, ohne die notwendige Solidarität mit seinem sozialen Umfeld ein zu beziehen. Souveränität ist der rechtliche Rahmen, in dem ein Staat die Entscheide für Sicherheit und Wohlfahrt seiner Bevölkerung, aber auch zur Lösung der nur transnational zu bewältigenden Probleme wie Klimafrage oder Migration treffen kann. Dazu ist eine rationale, abwägende, von Ideologie und Illusion möglichst freie Politik notwendig. Von dieser Aufgabe kann keine Berufung auf ein staats- oder völkerrechtliches Konzept der Souveränität entlasten. Keines bietet ein gültiges Argument weder gegen, noch für eine vertiefte Annäherung an die EU, wie sie etwa mit dem geplanten Rahmenabkommen zur Zeit gesucht wird. Zur Souveränität gehört gerade auch die Freiheit, sich zu binden, eine Freiheit, welche die Schweiz wiederholt in Anspruch genommen hat. Wir haben die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Haag anerkannt oder uns dem Sanktionssystem der Vereinten Nationen unterworfen oder die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs in Strassburg akzeptiert. Gerade die Partizipation am materiellen und institutionellen Vertragswerk der EMRK kann exemplarisch vor Augen führen, wie die Einbindung in eine supranationale Organisation unsere Freiheit nicht eingeschränkt, sondern – wie ich bestimmt meine – in wesentlichen Punkten vergrössert und gestärkt hat - es sei beispielhaft an die Vorwirkung

der Konvention auf das nationale Frauenstimmrecht, auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte, die Herstellung von mehr Fairness im Strafvollzug, die Beseitigung der administrativen Versorgung und des Verdingkinderwesens oder die Festigung der Stellung von Medienschaffenden erinnert.

3. Zum Souveränitätsverständnis der absoluten Monarchie

Bodin und Hobbes haben die staatliche Souveränität wesentlich zur Schlichtung der Glaubens- und Bürgerkriege konzipiert; sie haben damit auch den Boden für einen Absolutismus gelegt,¹ bei dem die letzte Entscheidungsbefugnis des Staates beim absoluten Monarchen liegt. Insofern sind die Souveränitätskonzepte des 16. und 17. Jahrhundert heute überholt. Der Souveränitätsbegriff lebt allerdings auch in der Demokratietheorie weiter, im Begriff der Volkssouveränität. Gefährlich wäre nun die Übertragung des Absolutheitsanspruchs des Herrschers in der Bodin'schen Tradition auf die Demokratie mit ihrem Konzept der Volkssouveränität; denn demokratische Entscheide dürfen nie absolut werden, sie müssen immer fallibel bleiben und einer möglichen besseren Einsicht weichen. Das Volk kann irren. In seinem *Contrat social* rechnet Rousseau auch damit, dass das Volk «eine verblendete Menge» sein können, «die oft nicht weiss, was sie will» (2. Buch 6. Kapitel). Darum ist immer wieder Beratung oder Diskurs innerhalb des versammelten Volkes notwendig, wenn es souverän bleiben will.

4. Gefährliches Spiel mit dem Souveränitätsbegriff

Im 20. Jahrhundert fand in Deutschland in der Weimarer Zeit erneut eine heftige Diskussion um den Souveränitätsbegriff statt. Auch innerhalb der Staatslehre wurde dem juristischen ein analytisch-soziologischer Souveränitätsbegriff gegenübergestellt, und beide wurden auch verwischt. Prägend wurde ein Lehrsatz von Carl

¹ Eine demokratische Komponente ist bei Hobbes allerdings darin zu erkennen, dass sich nach ihm auch eine Monarchie letztlich auf einen demokratischen Grundentscheid stützen muss, nämlich die Übereinstimmung der Bürgerschaft darüber, dass überhaupt eine verbindliche, friedensstiftende Ordnung notwendig und gewollt ist. Wir würden heute von einem notwendigen Grundkonsens sprechen. Darauf muss Souveränität aufbauen, so sah es auch Hobbes.

Schmitt, souverän sei, wer über den Ausnahmezustand verfüge d.h. wer sich in einer machtpolitischen Grenzsituation durchzusetzen vermöge. Schmitt rechtfertigte damit nicht nur theoretisch, sondern auch zeitgeschichtlich die Diktatur. Die faktischen Machtverhältnisse, ja sogar ihre voraussehbare Entwicklung wurden zur Norm erklärt, die Durchsetzungsfähigkeit eines Führers beim Zusammenbruch einer Verfassungsordnung als höchste Souveränitätsausübung dargestellt und damit das Recht des Stärkeren anerkannt. Ein zentraler Begriff des Völker- und Staatsrechts wurde mit diesem machtpolitischen Jonglieren des Souveränitätskonzepts unterhöhlt. Ich erlaube mir diesen Hinweis auf Carl Schmitt, weil er heute gerade in der angloamerikanischen, aber auch in der deutschen und romanischen Literatur eine für mich erstaunliche Renaissance erlebt.² Es besteht Grund, vor einem Souveränitätsverständnis – jedenfalls in der Rechtswissenschaft - zu warnen, das zeitgeschichtliche Problemlagen nicht nur beschreibt, sondern ihnen zugleich normative Relevanz zuschreibt und damit die Grenze zwischen Politikanalyse und Normsetzung vermischt. Notwendig wäre, Souveränität als immer noch unentbehrliches Prinzip des Völkerrechts zeitgemäss zu aktualisieren und ihren normativen Stellenwert in der heutigen Weltordnung mit den komplexen zwischenstaatlichen Interdependenzen zu klären. Ich frage mich, ob in der Feststellung, Souveränität sei heute nur noch als geteilte Souveränität praktikabel, nicht zu kurz kommt, dem für die Weltordnung immer noch wichtigen Begriff einige notwendige klare Konturen zu geben. Es genügt, dass die Grossmächte auf verschiedenste Weise versuchen, Souveränität im Sinne ihrer Sicherheits- oder anderer Eigeninteressen zu interpretieren, auch unter dem Vorwand der Verteidigung ihrer politischen oder ideologischen Wertvorstellungen (z.B. im Rahmen der nicht unproblematischen Konzepte der humanitären Intervention oder der responsibility to protect (r2p), wie sie z.B. im Kosovo, in Somalia, Haiti, Libyen oder Syrien praktiziert wurden).³

² vgl. etwa die umfangreiche Liste der Sekundärliteratur bei Lars Vinx (Cambridge UK), Carl Schmitt (2019), in: Stanford Encyclopedia, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/schmitt>

³ vgl. Antonio Guterres, Responsibility to protect, Report of the Secretary General, New York City, 2018, in UN-Dokument A/72/884-S/2018/525

Abgesehen von der Gefahr, dass eine allzu biegbare Konzeption der Souveränität auch machtpolitischen missbraucht werden kann, frage ich mich, ob in den mit 'geteilter Souveränität' bezeichneten politischen Verbindungen wirklich beide Teile der vorgestellten Hoheitsteilung souverän sind, und es sich somit rechtfertigt, den Terminus 'geteilte Souveränität' zu verwenden. Wäre es bei den heutigen Phänomenen der Kooperation und der Verschränkung von Zuständigkeiten nicht sachgerechter, von einer Teilung oder gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen zu sprechen, die bisher ausschliesslich dem Staat zukamen? Die Gegner jeder Öffnung nach aussen dürfen uns nicht zur Preisgabe einer für die völkerrechtliche Ordnung der Welt immer noch zentralen Kategorie zwingen. *Dieter Grimm* kommt nach seinen umfassenden Untersuchungen zum heutigen Stand der Souveränität zum Ergebnis, (1) dass die souveränen Staaten trotz aller Veränderungen seit 1945 weiter die Basiseinheiten der internationalen Beziehungen bilden; (2) dass die intensive Bindung der EU Staaten an die supranationale Organisation, ganz besonders innerhalb der Währungsunion, weltweit einen Sonderfall darstelle und Souveränität ausserhalb der EU nach wie vor eine erheblich höhere Evidenz als im EU-Europa habe, und (3) dass schliesslich auch innerhalb der EU unter den Mitgliedstaaten in ihren horizontalen Beziehungen nach wie vor weithin das traditionelle Muster der Souveränität überwiege.⁴

Ich teile allerdings voll das politische, auch rechtspolitische *Anliegen*, das Thomas Cottier mit dem neuen analytischen Begriff der geteilten Souveränität oder der Vorstellung einer Souveränität der Mitbestimmung und Mitgestaltung als Grundmuster heutiger staatlicher Unabhängigkeit verfolgt. In der modernen Staatenwelt ist die Idee einer völligen Unabhängigkeit des Staates, über seine inneren und äusseren Belange autonom zu bestimmen, durch die zunehmende politische und wirtschaftliche Interdependenz der Staaten und die stetig wachsende Bedeutung von

⁴ Dieter Grimm, *Die Zukunft der Verfassung II – Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung*, stw, Berlin 2012; derselbe, *Souveränität. – Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs*, Berlin 2009, passim.

zwischenstaatlichen und supranationalen Organisationen in Frage gestellt.

Die Anerkennung der Einbettung staatlicher Autonomie in rechtliche und faktische Abhängigkeiten und notwendige Kooperationen bringt ein Verständnis von Freiheit zum Ausdruck, wie es überhaupt im zwischenmenschlichen Bereich angemessen erscheint: Kein Mensch kann seine Selbstbestimmung in der Wirklichkeit wahrnehmen, ohne die notwendige Solidarität mit seinem sozialen Umfeld. Ebenso wenig kann ein Staat seine eigene Existenzsicherung und seine Partizipation im wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld, in dem er sich notwendigerweise bewegt, isoliert, in eigener Genügsamkeit oder gar Überlegenheit wahrnehmen. Souveränität ist in der Tat kein Selbstzweck, sondern sie ist der rechtliche Rahmen, in dem ein Staat durch seine Gesetzgebung oder internationale Einbindung Wohlbefinden und grösstmögliche Entfaltungsfreiheit seiner Bevölkerung fördern, aber auch zur notwendigen Kooperation in transnationalen Angelegenheiten beitragen kann. Kein Zusammenwirken mit anderen souveränen Staaten oder internationalen Organisationen kann diese Souveränität beeinträchtigen, solange nicht Abhängigkeitsverhältnisse akzeptiert werden, die nicht gegenseitig vereinbart wurden und nicht auf andauerndem Respekt beider Seiten beruhen. Eine Vereinbarung kann nach geltendem Völkerrecht auch formlos, durch unwidersprochene Partizipation an einer internationalen Praxis stattfinden. Thomas Cottier und ich haben besonders an diesen Formen stillschweigender Übereinkunft, etwa durch acquiescence gegenüber einer Staatenpraxis und an den dogmatischen Formen des Vertrauensschutzes oder von estoppel gearbeitet. Auch die Linien einer dynamischen Rechtsprechung einer supranationalen Organisation können durch andauernde Akzeptanz zu Recht werden.

5. Gibt es eine Analogie zwischen der Bundesstaatsgründung von 1848 und dem Prozess europäischen Integration?

Die EU ist eine supranationale Organisation, der von den Mitgliedstaaten sukzessive Hoheitsrechte übertragen wurden. Die

Grundlage dieser Übertragung ist allgemeines Völkerrecht, Vertragsrecht; im Lissabonner Vertrag ist entsprechend der vertraglichen Basis ein Austrittsrecht der Mitgliedstaaten vorgesehen; wie problematisch die Realisierung eines solchen Rechts werden kann, führt uns nun allerdings der Brexit vor Augen.

Anders als die Entwicklung der EU war die Proklamation der Bundesverfassung am 12. September 1848 ein radikaler, wohl revolutionärer und auch illegaler Akt. Ein Bürgerkrieg war vorausgegangen, der Dutzende von Toten und Hunderte von Verletzten forderte. Die Revision des Staatenbundes von 1815 hätte rechtlich eine volle Zustimmung aller Kantone erheischt. Eine solche kam aber nicht zustande. Von den 22 Kantonen hatten 15 $\frac{1}{2}$ für und 6 $\frac{1}{2}$ dagegen gestimmt. Die Befürworter waren im Wesentlichen die Sieger, die Ablehnenden die Verlierer des vorausgegangenen Krieges. Manipulativ wurden im Kanton Luzern Nichtstimmende dem Ja-Lager zugerechnet, und in Freiburg begnügte man sich mit einem blossen Grossratsbeschluss. Trotzdem erwies sich die neue Ordnung in der Folge als funktionsfähig.

Die Bundesverfassung von 1848 hat - anders als die Grunddokumente der EU - die Entscheidungsbefugnis über den Umfang zukünftiger Hoheitsrechte, die sog Kompetenz-Kompetenz⁵, der Zentralgewalt, dem Bund und seinen Organen übertragen. Die in Art.3 der BV von 2000 wieder festgehaltene Teilung der Souveränität zwischen Bund und Kantonen stellt mehr eine Referenz gegenüber der Tradition als eine aktuelle staats- und völkerrechtliche Aussage dar.⁶

Im Gegensatz zu einem Bundesstaat kann die EU nicht selber über den Umfang ihrer Hoheitsrechte befinden, sondern die Mitgliedstaaten entscheiden nach ihren verfassungsmässigen Ordnungen darüber. Weder das europäische Parlament noch der Ministerrat noch beide zusammen können solche Verschiebungen beschliessen.

⁵ vgl. statt vieler Rhinow/Schefer/Uebersax, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl. 2016 Rz 703 ff.

⁶ siehe statt vieler Rainer J. Schweizer, St.Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl. Rz 8 zu Art. 3 BV.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich darum vor allem in seinem Lissabon-Urteil von 2009⁷ dagegen gewehrt, der EU die Qualifikation eines Bundesstaates zu geben oder von geteilter Souveränität zu sprechen, und die Mitgliedstaaten pochen ununterbrochen darauf, sie seien die «Herren» der Verträge.

Die Abgrenzung einer Organisation wie der EU von einem Staat mit Souveränität scheint mir auch aus ganz pragmatischen Gründen als wesentlich. Die Verwischung dieser Differenz kann bei uns zur Zeit auch die Furcht nähren, mit einer Annäherung oder gar einem Beitritt zur EU werde der Weg staatsvertraglicher Einigung grundsätzlich verlassen, und es finde jedenfalls de facto die Unterwerfung unter eine fremde Macht statt, die ihre Befugnisse fortan selber bestimme. Dies schadet einer rationalen Diskussion der Europafrage in der Schweiz.

6. Ist die EU ein Usurpator?

In der gegenwärtigen Diskussion in der Schweiz kommt m.E. die Frage zu kurz, an wen wir uns mit einer institutionellen Einbettung oder gar mit einem Beitritt zur EU binden würden, etwa an ein totalitäres System, an eine machthungrige Staatengruppe? Beides ist die EU nicht, auch wenn man nach wie vor von demokratischen Defiziten oder Schwachstellen sprechen kann und gewisse Autoren in der integrationsfreundlichen Rechtsprechung des EuGH eine schleichende Erweiterung der EU-Kompetenzen sehen, dies als Ausübung einer Art von Kompetenz-Kompetenz verstehen. Die EU beruht jedoch nach wie vor auf völkerrechtlichen Verträgen unter gleichberechtigten Staaten, und zwar nicht von irgendwelchen Staaten, sondern solchen, die jedenfalls in der Grundstruktur die Form von Demokratien aufweisen, wenn auch die populistischen und nationalistischen Tendenzen bei manchen heute nicht zu übersehen sind. Immerhin ist der Beitritt neuer Staaten zur EU an gewisse

⁷ BVerfGE 123, 267

demokratische und rechtsstaatliche Bedingungen geknüpft, und den EU Organen kommt eine gewisse Wächterfunktion für die Einhaltung solcher Standards zu. Diese Ordnung nähert sich jedenfalls dem Kant'schen Gedanken, eine globale Friedensordnung sei nicht in einer 'seelenlosen Weltregierung' zu suchen, sondern im allmählichen vertraglichen Zusammenschluss von Republiken zu einem immer umfassenderen Völkerbund.

Der Annahme, die EU besitze (noch) keine Staatlichkeit oder keine (auch nur anteilmässige) Souveränität, könnte entgegengehalten werden, die EU übe aber jetzt schon, jedenfalls wirtschaftlich, eine Macht aus, die uns etwa zwingt, laufend in verschiedensten Formen ihr Recht auch für uns als verbindlich zu anerkennen. Würde dies bejaht, wäre zu fragen, ob diese Abhängigkeiten nicht einfach der Preis sind, den wir bisher aus eigener Entscheidung zu zahlen bereit waren, um Zugang zum EU-Markt zu erhalten. Es scheint, dass wir bald einmal mehr darüber abstimmen werden, ob wir diese Angliederung heute im Rahmen der Bilateralen beibehalten wollen oder nicht. Wenn wir in der bisherigen Einbindung bleiben oder diese z.B. auf dem Dienstleistungs- oder Elektrizitätssektor ausdehnen wollen, würde es nur rechtsstaatlichem Denken entsprechen, die bestehenden und neuen Verschränkungen auch in Rechtsformen und in rechtliche Verfahren einzubetten, die gerade dem schwächeren Partner Schutz bieten könnten, wenn es einmal zu einem wirtschaftlichen Machtkampf kommen würde. Es ist auch nicht gesichert, dass die höchste Rechtsprechung der Schweiz und der EU weiterhin parallel zu kompatiblen Ergebnissen führen, und so echte Konflikte vermieden werden. Ein neuestes Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts nährt diese Unsicherheit (BGer Urteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019)

7. Von der *inneren* Gefährdung der souveränen, demokratischen Schweiz

Ein sozusagen populärer oder alltagssprachlicher Gebrauch des Wortes Souveränität wendet sich – so im Sprachgebrauch der SVP – gegen jede Beschränkung der aussen- und innenpolitischen Handlungsfreiheit der Schweiz. Diese Auffassung beruft sich auf die Unantastbarkeit von Schweizer Werten wie Demokratie und Unabhängigkeit. Gibt es solche Werte? Sieht man vom schlagwortartigen populistischen Gebrauch der Worte ab, stellen Demokratie und Unabhängigkeit zweifellos unaufgebbare Grundprinzipien, ja einen Kern der Verfassung dar. Demokratie ermöglicht in der Schweiz nicht nur eine weite Freiheit, etwa auf dem Wege der Volksinitiative Souveränität auszuüben; sie hat zur Voraussetzung und zum Ziel auch den Schutz der elementaren liberalen, sozialen und demokratischen Grundrechte mit der Menschenwürde im Zentrum, sie bilden Grundlage und Grenze demokratischer Autonomie. Darin liegt unsere Freiheit. Dieser Kern kann nun aber nicht nur von Aussen, durch Bindungen oder Druck im internationalen Bereich, in Frage gestellt werden, sondern auch von Innen, von einem ungezügelden, an der Grenze des Missbrauchs liegenden Gebrauch demokratischer Rechte. Ich denke an Herausforderungen im Bereich des Initiativrechts, die uns in den letzten Jahren stark beschäftigten. Zu solchen Angriffen auf die Demokratie von Innen würde ich die sog. Durchsetzungsinitiative zählen, die stark fremdenfeindlich und nationalistisch motiviert und nicht nur im Lichte der Menschenrechte unakzeptabel war, sondern auch rechtsstaatlicher Grundanliegen wie die Gewaltentrennung grob verletzte. Einen Angriff auf Rechtsstaat und Demokratie stellte auch die Volksinitiative mit dem hehren Titel der ‘Selbstbestimmung’ dar, die darauf angelegt war, die erhärtete völkerrechtsfreundliche Verfassungspraxis der Schweiz zu bekämpfen und die Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention in Frage zu stellen, und dies mit einem Text, der selbst für den Juristen im Einzelnen unverständlich war und schon darum m.E. nicht hätte zur Abstimmung gebracht werden dürfen. Auch diese Initiative wurde massiv abgelehnt.

Wie viel gedanklicher, organisatorischer und zwischenmenschlicher Einsatz war zu leisten und wurde von vielen in diesem Saal geleistet,

um diesen ungeheuren Angriffen auf Kernanliegen unseres demokratischen Staates die Stirn zu bieten! Wird die in den beiden genannten Fällen mobilisierte Abwehr immer wieder zur Verfügung stehen? Wer wird sie leisten?

Aber auch angenommene Initiativen haben sich als problematisch erwiesen, so die Ausschaffungsinitiative, deren Erfolg auch darauf beruhte, dass Ängste geschürt, Impulse der Fremdenfeindlichkeit genährt und Ausländerkriminalität in sachfremder Weise dramatisiert wurden. Dass der Wortlaut der zustande gekommenen Verfassungsänderung nicht von einem andauernden Konsens der Bevölkerung getragen war, zeigte die Einfügung von Härteklausein in der Ausführungsgesetzgebung⁸, gegen die kein Referendum ergriffen wurde, und die spätere Ablehnung der Durchsetzungsinitiative⁹.

*

Demokratie ist ein riskantes Unternehmen. Das wichtigste Amt haben Bürgerinnen und Bürger inne. Sie üben sie nicht nur bei Wahlen und Abstimmungen, sondern auch in der täglichen öffentlichen Meinungsbildung aus. Möge diese Souveränität stark bleiben!

⁸ BG über die Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer vom 20. März 2015 (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 2015)

⁹ Volksabstimmung vom 28.02.2016